

Der error in nomine berühre ohnedies nicht die Person selbst, wie Sanchez bezeugt: „Non vitiari matrimonium ex solo nominis errore, si de corpore constet“ (I. 7 disp. 19 n. 38).

Keiner der beiden Fälle, in welchen der Irrthum in der Eigenschaft die Ehe annulliere, liege vor. Caja gestehe selbst ein, dass sie die Bedingung, dass Sejus der Sohn eines reichen Bojaren sei, nicht ausdrücklich beigesetzt habe. In dem zweiten Falle bezüglich der Eigenschaften schließe er sich an das Votum des Canonisten an und folgere mit Tropfer (de imped. erroris n. 196): Es fragt sich nicht, was Caja gethan hätte, sondern was sie gethan hat, oder ob sie den Ehecontract absolut abschloss, nicht ob sie ihn abgeschlossen haben würde. Sonst wäre eine Unzahl von Chen der Gefahr der Auflösung ausgesetzt, wenn es nämlich genügen würde, dass jemand den Eheconsens nicht würde abgegeben haben, wenn er, was er erst nachher erfuhr, vorher gewusst hätte.

Auf die Frage, ob die Richtigkeit der Ehe in diesem Falle feststehe, erwog die Congregatio Concilii die Angelegenheit und verschob am 2. Juni 1860 das Urtheil mit der Weisung, zur nochmaligen Instruction des Falles zu schreiten. Nun wurde der Geheimrath B. von dem Bischof und Generalvicar gehört und zu Protokoll genommen; ebenjo der Neffe des Titius in der anderen bischöflichen Curie seiner Diözese. Ihre und anderer Zeugen Aussagen wurden nun zum drittenmale nach Rom geschickt. Da sich neue Gesichtspunkte in der Untersuchung nicht ergaben, sehen wir von den weiteren Erläuterungen ab.

Auf den vorgelegten Zweifel, „an constet de nullitate matrimonii in casu“, erfolgte die Resolution der S. Congr. Conc. vom 29. December 1862: „Negative“. Und mit Recht! Die Giltigkeit dieser Ehe steht außer Zweifel, denn es ist weder error personae noch error qualitatis in personam redundans vorhanden. Caja erhielt den Mann, auf welchen ihre Absicht direct und formell gerichtet war. Sie sah sich zwar in den erwarteten Eigenschaften ihres Bräutigams, des Adels, des Reichthums und der Sittlichkeit getäuscht. Aber sie hatte das Vorhandensein dieser Eigenschaften nicht ausdrücklich zur Bedingung bei Abgabe ihres Eheconsenses gemacht. Auch waren diese Eigenschaften nicht so direct und vorherrschend intendiert, dass sie die einzige Bezeichnung der Person bildeten, und nicht solche Eigenschaften, welche dem Sejus individuell und ausschließlich zukamen, so dass er durch dieselben sich von allen anderen Personen unterschied. War wirklich eine Namensverwechslung (Sejus oder Sejanus) vorhanden, so reicht diese zur Begründung eines impedimentum dirimens nicht aus.

Würzburg.

Prälat Professor Dr. Kühn.

VI. (Ein Jurisdictionss-Fall). Cajus, ein Priester-Alumnus, wird vom Seminar in eine von der Stadt nicht ferne

Pfarrei geschickt, um daselbst für einen Festtag Aushilfe zu leisten. Weil gerade Osterbeichtzeit war, erhielt Cajus auch vom Bischof die Jurisdiction zum Beichthören, aber ausdrücklich nur für diesen Tag. Cajus hört also Beicht, hält den Gottesdienst und schickt sich nach dem Mittagessen an, wieder in das Seminar zurückzukehren. Aber siehe, der Pfarrer wird von einem Unwohlsein befallen und ersucht den aushelfenden Priester, auch für den folgenden Tag zu bleiben, umso mehr, weil auch am folgenden Tag viele Beichtleute sein werden. Cajus wendet ein, dass er nur diesen einen Tag die Jurisdiction habe, aber der Pfarrer sagt: „die Jurisdiction gebe ich Ihnen. Ich habe ja die iurisdictio ordinaria und kann daher delegieren, wie ich Sie auch zur Vornahme einer Trauung delegieren könnte. Freilich kann ich Sie nur für meine Parochianen jurisdictionieren nicht für die Diöcese, wie der Bischof. Sie haben die potestas ordinis durch die Weihe, die iurisdictio delegata von mir.“ Dem Cajus leuchtet allerdings diese Argumentation nicht recht ein; denn wenn das so wäre — so denkt er — wozu hat mir dann eigens der Bischof für diesen Tag die Jurisdiction gegeben? Aber durch andere Gedanken beruhigt er sich. Er denkt nämlich: Es ist ein Nothfall und wenn der Bischof es wüsste, er würde mir ganz gewiss die Jurisdiction auch für diesen Fall geben; ich kann also eine solche mit vollem Rechte präsumieren.

Und im schlimmsten Fall — so denkt er weiters — ist error communis vorhanden, so dass also die Kirche, die etwa fehlende Jurisdiction suppliert. Er bleibt also, hört am folgenden Tage Beicht und geht dann wieder ruhig dem Seminar zu.

Es fragt sich nun:

I. Was ist vom Argument des Pfarrers und von den beiden Argumenten des Cajus zu halten?

II. Waren die am zweiten Tag von Cajus gegebenen Absolutionen gültig oder nicht?

R. Damit die Losprechung im Bußsacramente gültig sei, ist außer der potestas ordinis für den beichthörenden Priester die approbatio und iurisdictio nothwendig. Die Approbatio ist die autoritative Erklärung, dass der betreffende Priester für das Beichthören (wissenschaftlich und moralisch) befähigt sei; die iurisdictio ist hier die Uebertragung der Gewalt, pro foro interno richterliche Entscheidungen zu treffen.

Dass sowohl approbatio wie iurisdictio nothwendig sei, ergibt sich aus dem Tridentinum (cf. Sess. 14 cap. 7 und Sess. 23 de ref. cap. 15) und zwar ist iurisdictio nothwendig iure divino, approbatio aber iure ecclesiastico, da diese durch das Tridentinum erst eingeführt wurde. Obwohl sehr oft beides uno eodemque actu dem Priester gegeben wird, so ist doch in vielen Fällen es nothwendig, dass man approbatio und iurisdictio genau unterscheide. Naturgemäß geht die Approbation der Jurisdiction voraus, denn

erst dem für befähigt erklärten Priester werden bestimmte Gläubige als subditi zugewiesen, über welche er seine Jurisdictions-Gewalt auszuüben befähigt ist. Indem wir die Begriffe von iurisdictio ordinaria und delegata als bekannt voraussetzen können, gehen wir auf die Lösung der gestellten Fragen über.

Ad I. Die Argumentation des Pfarrers ist nicht stichhaltig. Allerdings er selbst hat eine iurisdictio ordinaria und kann, wenn nichts entgegensteht, auch einen anderen Priester delegieren, z. B. für eine Trauung. Aber für das Beichthören ist eben nicht bloß die iurisdictio nothwendig, sondern auch die approbatio und zwar per Episcopum loci.

Cajus hatte approbatio und iurisdictio uno actu vom Bischof aber nur für den einen Tag erhalten, für den zweiten Tag fehlt ihm beides. Der Pfarrer konnte die Jurisdiction dem Cajus nicht geben, weil denselben die Approbation fehlte, welche das Tridentinum verlangt. Vor dem Tridentinum wäre die Sache anders gewesen. Sehr klar und bestimmt schreibt hierüber Lehmkühl (II. n. 371): Quamquam ex natura rei quilibet, qui ordinariam potestatem habeat, eam alteri communicare potest; nihilominus suprema auctoritate ecclesiastica, a qua tandem omnis iurisdictionis exercitium atque valor pendet, ita constitutum est, ut nemo delegatam iurisdictionem in S. poenitentiae tribunali exercere possit — saltem quoad confessiones saecularium — nisi approbationem ab Episcopo (loci) acceperit. Quo factum est, ut delegatio ab iis, qui Episcopo inferiores sunt, data seu danda fere inutilis evaserit.

Weil immer die approbatio per Episcopum loci nothwendig ist, kann auch ein Pfarrer einen in einer fremden Diöcese approbierten und jurisdictionierten Priester nicht für das Beichthören delegieren. Ausgenommen sind von diesem Gesetze nur die Pfarrer selbst (und a fortiori die Bischöfe) in Bezug auf ihre subditi, so dass sie ihre Pfarrkinder auch in einer fremden Diöcese beicht hören können, ohne approbatio per Ordinarium loci, weil das Tridentinum selbst diejenigen von diesem Gesetze ausnimmt, welche ein Pfarr-Beneficium innehaben.

Gehen wir nun auf die Anschauungen des Cajus über. Er glaubte, er könne die iurisdictio mit vollem Rechte präsumieren. Aber — ganz übereinstimmend wird dies gelehrt — die approbatio und iurisdictio darf nicht präsumiert werden. Das Tridentinum verlangt zur Gültigkeit der Losprechung eine approbatio actu existens und daher genügt eine approbatio praesumpta ganz und gar nicht, wäre es auch noch so wahrscheinlich oder gewiss, dass der Bischof sie geben würde. „Approbatio, quae ad validam confessionem requiritur, vere data (et confessario notificata) esse debet, non sufficit praesumptio approbationis dandae“. (Lehmkuhl II. n. 380, 4). Würde daher ein Priester um Verlängerung

seiner Jurisdiction beim Bischof eingereicht haben, so dürfte er, wenn es auch noch so sicher wäre, dass der Bischof die Verlängerung gewähren werde, doch nicht Beichten aufnehmen, bevor er nicht sichere Kenntnis (schriftlich oder durch einen treuen Boten), erhalten hat, es sei ihm die Jurisdiction verlängert worden.

Vielleicht rettet den Cajus das letzte Argument; es sei error communis vorhanden und daher suppliere die Kirche. — Es fragt sich hier, wann suppliert die Kirche die fehlende Jurisdiction? Darauf wird von den Theologen übereinstimmend geantwortet: Ecclesia supplet, si adest titulus coloratus et error communis, aber beides muss zugleich vorhanden sein. Der titulus coloratus ist vorhanden, wenn der äußere Act, durch welchen die Jurisdiction übertragen zu werden pflegt, geschehen, derselbe aber wegen eines geheimen Fehlers ungültig ist, z. B. es würde äußerlich ganz ordnungsgemäß einem Priester die Pfarrei übertragen, aber der ganze Act war wegen geheimer Simonie ungültig. Wenn die Jurisdiction gar nicht gegeben wurde oder wenn sie gültig gegeben wurde, aber bereits erloschen ist, das Volk aber doch meint, der Priester habe die Jurisdiction, so ist titulus putativus vorhanden zugleich mit error communis. Es ist klar, dass in unserem Falle Cajus keinen titulus coloratus hat, sondern nur putativus, d. h. also, es ist error communis sine titulo colorato vorhanden.

Für diesen Fall lautet die Antwort der Theologen: Si adest titulus putativus et error communis, non est certum, an Ecclesia suppleat. Lehmkuhl (II. n. 389, 2) schreibt also: „Si sine titulo colorato solum error communis adest, multi quidem putant Ecclesiam propter commune bonum, cui potissimum publica auctoritas provideat, etiamtum supplere; et quum nullam legem ecclesiasticam habeamus, quae id fieri statuat, neque consensus Doctorum adsit, totum dubium manet.“

Ad II. Aus dem Gesagten ergibt sich auch schon die Antwort auf die zweite Frage. Diese Antwort lautet: Es ist nicht ganz sicher, dass die vom Cajus am zweiten Tage gegebenen Losprechungen gültig waren. — Denn wenn auch Sabetti S. J. (Compendium theor. mor. n. 773) sagt: „Probabiliter etiam supplet Ecclesia, si adsit error communis sine titulo colorato, sed cum titulo tantum existimato (= putativo). Eadem enim urget ratio ac in casu praecedente, cum etiam in hac hypothesi innumerae animae perire possint. Ita multi et graves theologi apud S. Alphonsum n. 572“; und wenn auch A. Eschbach (J. Anal. Eccl. 1897 p. 505) schreibt: „Jam vero sententia probabilior tenet, Ecclesiam supplere, si error adsit communis etiam sine titulo colorato. Caeteroquin in materia sumus favorabili in qua ampliatio datur“, so kommt man doch aus der probabilitas nicht heraus; wo es sich aber um die Giltigkeit eines Sacramentes handelt,

nützt uns (äußerste Nothfälle abgerechnet) die probabilitas wenig, wir brauchen eine certitudo.

Wie ist das Vorgehen des Cajus selbst zu beurtheilen? — Objectiv hat derselbe schwer gefehlt. Nicht einmal dann, wenn titulus coloratus und error communis vorhanden und also die Kirche sicher suppliert, ist erlaubt Beichtzuhören, wenn man weiß, dass man keine Jurisdiction, sondern eben nur einen titulus coloratus hat. Umso mehr ist dies unerlaubt, wenn nur error communis vorhanden ist und es so noch dazu immerhin nicht sicher ist, dass die Kirche suppliere. „A fortiori non licet illi, qui omni potestate eiusque titulo se destitutum novit, propter solum errorem communem agere, tum quia usurpat potestatem, quam non habet; tum quia eos, quorum interest ipsius actum validum esse, periculo atque damno exponit.“ (Rehmkuhl I. c. n. 390). Inwieweit Cajus subjectiv gefehlt, können wir nicht beurtheilen, aber man wird zugeben, zu leicht hat er die Sache genommen. —

Es wird wohl Niemand einwenden, es ist ja doch eine probabilitas da, dass die Losprechungen gültig waren und cum iurisdictione probabili könne man absolvieren. Darauf wäre zu antworten: In unserem Falle ist keine iurisdiction probabilis vorhanden, sondern nulla iurisdiction; probabel ist nur, dass die Kirche den Defect suppliere.

Eine letzte Frage wäre noch, was ist zu thun, nachdem Cajus seinen Irrthum entdeckt hat — muss man die Leute aufmerksam machen, dass sie nur wahrscheinlich losgesprochen worden sind und sie die Pflicht haben, sich eine gewisse Losprechung zu verschaffen. Auf diese Frage antwortet Berardi (Praxis Confess. n. 1053 IX.): Es besteht im allgemeinen keine Pflicht, die Gläubigen zu einer Wiederholung ihrer bona fide abgelegten Beichten zu verhalten; und Berardi beruft sich auf eine Entscheidung der Congr. Concilii vom 11. December 1683. Man lässt die Sache auf sich beruhen und im schlimmsten Falle werden den Gläubigen diese ihre Sünden wohl bei der nächstfolgenden Beicht indirect erlassen. Anders wäre es, wenn die Gläubigen selbst hernach in Erfahrung brächten, dass diese Beichten von zweifelhafter Giltigkeit waren. Einige Theologen meinen, dass man auch in diesem Falle die Gläubigen zu einer Wiederholung ihrer Beichten nicht zu verhalten brauche, aber die von Berardi angeführte Entscheidung sagt: „Si ipsi confessi hoc resciverint vel de invaliditate confessionis dubitaverint, eosdem teneri reitereare confessionem.“

Salzburg.

Dr. Ignaz Rieder, Theol.-Prof.

VII. (Können weltliche Mitglieder des dritten Ordens an den General-Absolutionen des ersten Ordens participieren?) Wie bekannt, hat Papst Leo XIII. durch das Breve „Cum dilectus filius“ vom 7. Juli 1896 allen